



# Wegefreigabe-Erklärung

Ich, \_\_\_\_\_  
(Name und Adresse des Grundstückseigentümers/Wegehalters)

gebe hiermit die Weganlage(n) auf meinem/n Grundstück(en) Nr. \_\_\_\_\_,

in der/den KGs \_\_\_\_\_, Einlagezahl(en) \_\_\_\_\_,  
(siehe beiliegenden Lageplan oder exakte Wegebeschreibung)

zum Zwecke des

- ☐ Wanderns
- ☐ Mountainbikens
- ☐ Langlaufens

- ☐ Radfahrens
- ☐ Reitens
- ☐ \_\_\_\_\_

frei.

Für markierte Wanderwege ist eine Wegefreigabe-Erklärung nicht erforderlich.

Mit dieser Freigabeerklärung greift ein **umfassender Versicherungsschutz** für

- mich als Grundstückseigentümer/Wegehalter,
- befugte Bewirtschafter von angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Almgebieten (z. B. bei Angriff von Weidevieh, Verletzung eines Wanderers bei Holzarbeiten etc.)

## Die UNIQA-Versicherung übernimmt im Schadensfall insbesondere

- **Personen- und Sachschäden** sowie
- von diesen **abgeleitete Vermögensschäden** (z. B. Verdienstentgang des Verunfallten)

die sich aus Unfällen von Wegbenutzern ergeben.

## Die Versicherung trägt im Schadensfall insbesondere auch

- berechnigte Schadenersatzansprüche sowie
- die Verteidigungs- und Prozesskosten in allfälligen Zivil- und Strafverfahren.

## Die Versicherung schützt

- nicht nur bei **leichter und grober Fahrlässigkeit** sondern **auch bei bedingtem Vorsatz** sowie bewusstem **Zuwiderhandeln gegen behördliche Vorschriften** durch den Grundstückseigentümer/Wegehalter und befugte Bewirtschafter von angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Almgebieten.

Vom Versicherungsschutz **ausgenommen** sind Wege und Anlagen für den **Motor- und Wassersport sowie den Alpinskilauf**. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Wege und Anlagen, welche nur einem eingeschränkten Personenkreis (Vereinsmitgliedern) zur Verfügung gestellt werden.

## Was ist im Schadensfall zu tun?

- **Unverzügliche Meldung bei der Steirischen Tourismusmarketing GmbH**  
(St.-Peter-Hauptstraße 243, 8042 Graz, [info@steiermark.com](mailto:info@steiermark.com)) unter **Vorlage** dieser **Erklärung**.

Die Wegefreigabe – Erklärung ist in **doppelter Ausfertigung** zu erstellen und jeweils zu verwahren.

---

(Datum und Unterschrift des Grundstückeigentümers/Wegehalters)

---

(Datum und Bestätigung der Übernahme der Erklärung  
durch Gemeinde, Tourismusverband, Verein)

Informationen zur steirischen Freizeit-Polizze erteilt  
Günter Pichlbauer,  
T + 43 677 64 09 83 57  
E [guenter@pichlbauer.work](mailto:guenter@pichlbauer.work)

Die gesamte Freizeit-Polizze sowie weitere Details zu dieser finden Sie unter  
[www.verwaltung.steiermark.at/tourismus](http://www.verwaltung.steiermark.at/tourismus)

**Der angeführte Versicherungsschutz basiert auf der zwischen der Steirischen Tourismusmarketing GmbH und der UNIQA Österreich Versicherungen AG abgeschlossenen Freizeit-Polizze.**

